



Tarifordnung 20/21 und Elternbeitragsberechnung

4451 Garsten Anselm Angererstrasse 11
07252 / 45129 kindergarten.garsten@utanet.at
www.kindergarten-garsten.at

Lt. § 27 des Oö Kinderbetreuungsgesetzes in der geltenden Fassung haben die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag von den Eltern einzuheben. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familienbruttoeinkommens pro Monat (mit entsprechendem Nachweis). Der Kostenbeitrag ist abhängig **vom Alter und von der Dauer** der wöchentlichen Anwesenheit des Kindes in der Kinderbetreuungseinrichtung:

- für Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat – siehe Tarifordnung weiter unten
- für Kinder ab dem vollendeten 30. Lebensmonat am Vormittag beitragsfrei, ab 13.00 Uhr – siehe weiter unten
 - ① Materialbeitrag von 115€ jährlich einmalig im September – ziehen wir vom Konto ein
 - ② je nach bestelltem Essen - die Kosten für das Mittagessen von derzeit 3,8 € täglich ziehen wir rückwirkend zu Beginn jedes Monats vom Konto ein
 - ③ den errechneten Elternbeitrag ziehen wir rückwirkend zu Beginn jedes Monats vom Konto ein
 - ④ für Veranstaltungen kann ein zusätzlicher Betrag eingehoben werden
 - ⑤ Der Elternbeitrag ist 11x jährlich, von September bis Juli zu entrichten!
 - ⑥ Der Elternbeitrag für den Bustransport (180€ jährlich) wird über die Gemeinde abgerechnet.
 - ⑦ Besuchen mehrere Kinder eurer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung, gilt für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind ein Abschlag von 100%

Nicht möglich ist:

- ① eine Rückerstattung dieser Beiträge, wenn das Kind durch Krankheit, Urlaub oder sonstigem Grund die Kinderbetreuungseinrichtung nicht besuchen kann.
- ② eine Abmeldung für Juni und Juli!

Bitte beachtet:

- Während des Arbeitsjahres ist ein Wechsel des Betreuungsbedarfs/Tarifes nur aus besonders schwerwiegenden Gründen und nach Absprache möglich.
- Alle Eltern, die nicht den Höchsttarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.
- Bitte meldet uns sofort, wenn sich euer Einkommens- sowie Familienverhältnis während des Jahres ändert. Der Elternbeitrag wird ab dem darauf folgenden Monat neu vorgeschrieben. Beitragserhöhungen werden rückwirkend nachverrechnet.
- Der Krabbelstubenbeitrag wird bis Ende des Monats, indem euer Kind das 30. Lebensmonat erreicht, verrechnet.
- Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

Tarifordnung bis zum vollendeten 30. Lebensmonat

Tarif A: bis 12.30 Uhr (Mittagessen um 11.30 Uhr + 3,8 €/Essen)
beträgt für Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat 3,6% Ihres Familien-Bruttoeinkommens mind. € 51,--, max. € 186,- (= Höchstbeitrag)

Tarif B: gesamte Öffnungszeit
beträgt für Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat 4,8% Ihres Familien-Bruttoeinkommens mind. € 51,--, max. € 247,- (= Höchstbeitrag)

Tarifordnung ab dem vollendeten 30. Lebensmonat ab 13 Uhr

Der Nachmittagstarif ab 13.00 Uhr beträgt 3% des Familien-Bruttoeinkommens
mind. € 44,--, max. € 114,-- (= Höchstbeitrag)

Der Beitrag bei einem 3-Tage-Besuch pro Woche beträgt 70% und bei einem 2-Tage Besuch 50% des errechneten Tarifes. Der Mindest- und der Höchsttarif werden aliquoziert.

Wie beantragt ihr die individuelle Berechnung eures monatlichen Elternbeitrages für die Krabbelstube und ab dem vollendeten 30. Lebensmonat für Nachmittag ab 13 Uhr

- Ausfüllen des „**Formblattes zur Ermittlung des Elternbeitrages**“
- Abgabe des Formblattes incl. aller angeführten Beilagen im Kiga.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Errechnung des Elternbeitrages:

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (Waisenrente) zusammen.

Es beinhaltet:

- a) bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen incl. Überstunden und Zulagen lt. Gehalts- oder Lohnzettel.
- b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder einem Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.
- c) Sonstige Einkünfte z.B. aus Vermietung und Verpachtung
- d) In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
 - Bei freiberuflich tätigen Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern und Patentanwälten etc.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten incl. Ausgleichszulagen, AMFG Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, Zivildiener- / Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe etc....

Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen. Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt € 200,-- abzuziehen. Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer kostenpflichtigen Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festzusetzen.

Bei (Krisen-) Pflegekindern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages.

Erforderliche Beilagen (Für alle mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen):

Lohn- und Gehaltsempfänger:

Einkommensnachweis = Aktuelle Lohn- oder Gehaltszettel der letzten 3 Monate oder Jahreslohn- bzw. Gehaltszettel. Keine Gehaltsbestätigungen! Bei Erhalt mehrerer Lohnzettel pro Monat sind diese vollständig vorzulegen (z. B. Post- oder Bahnbedienstete). Für alle sonstigen Einkünfte sind die jeweiligen Bescheide vorzulegen!

Land- und Forstwirte, Selbstständige:

Aktueller Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.

Alleinerziehende Mütter/Väter:

Zusätzlich zum Einkommensnachweis sind die Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen vorzulegen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages.